

Generalsekretariat EDK
Koordinationsbereich Hochschulen und Recht

Versand elektronisch: lehrberufe@edk.ch

swissuniversities

Vorstand swissuniversities

Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin
T +41 31 335 07 40
luciana.vaccaro@swissuniversities.ch

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Bern, 18. April 2024

Anhörung zum Entwurf der Änderung des Anerkennungsreglements Lehrdiplome (ARLD): Stellungnahme von swissuniversities

Sehr geehrte Frau Hardmeier
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Anerkennungsreglements Lehrdiplome (ARLD) Stellung beziehen zu können.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zu den Fragen zur Anhörung:

- Zu Artikel 12 ARLD: Sollen bereits erbrachte, nicht-formale Bildungsleistungen (insbesondere auf Hochschulstufe erworbene Weiterbildungsleistungen) zukünftig im Umfang von 30 ECTS-Punkten an die Ausbildung für den Unterricht an der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I) angerechnet werden können, sofern sie inhaltlich für die jeweiligen Ausbildungen relevant sind?**

Die Validierung und Anrechnung von Kompetenzen aus der Weiterbildung an die Grundausbildung ist derzeit nur im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik möglich. Diese Besonderheit wurde bei der letzten Totalrevision der Anerkennungsreglemente für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe im Jahr 2023 neu eingeführt. Sie wurde mit der spezifischen Situation im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Studiengänge und Weiterbildungsangeboten sowie mit den entsprechend spezifischen beruflichen Werdegängen von Personen mit diesem Profil begründet. Mit Verweis auf eben diesen Bereich möchte die EDK diese Möglichkeit nun auch auf die Ausbildungen für den Unterricht an der obligatorischen Schule ausweiten.

swissuniversities sieht die Anrechnung von Weiterbildung an Studiengänge der Ausbildung insb. auf Bachelorstufe als kritisch an. Angebote der Weiterbildung entsprechen nicht dem Nationalen Qualifikationsrahmen, der das Niveau des Kompetenzerwerbs auf den Stufen Bachelor, Master und Doktorat beschreibt. Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit wird eine Anspruchshaltung von Seiten der Studierenden auslösen. swissuniversities weist auf den grossen Aufwand hin, der die Prüfung von Weiterbildungsleistungen auf Anrechenbarkeit auslösen wird, und verweist hier dezidiert auf die Autonomie der Hochschulen, solche zu ermöglichen. swissuniversities begrüsst die Begrenzung auf qualifizierende Weiterbildungsangebote.

Wir weisen darauf hin, dass die von der SHK 2020 zustimmend zur Kenntnis genommenen Eckwerte Hochschulweiterbildung¹ festlegen, dass die Hochschulen für die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in der Regel einen Hochschulabschluss voraussetzen. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden.

2. Zu Artikel 13 neuer Absatz 3bis ARLD: Soll die Möglichkeit, den Studiengang Sekundarstufe I mit dem Studienfach Sonderpädagogik anzubieten, explizit im Anerkennungsreglement verankert werden?

Mit dem Absatz 3bis soll den Bedürfnissen der integrativen Schulung Rechnung getragen werden, ohne den Abgängerinnen und Abgängern zusätzlich eine Befähigung als Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge zu vergeben. Weiter möchten wir explizit darauf hinweisen, dass mit dem entsprechenden Abschluss keine Befähigung als Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge gemäss Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik der EDK vom 22. Juni 2023 vergeben werden kann.² Die Hochschulen können das Studienfach Sonderpädagogik so ausrichten, dass möglichst viele Studienleistungen an eine zweite Masterausbildung in Schulischer Heilpädagogik angerechnet werden können. Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet die aufnehmende Hochschule.

swissuniversities unterstützt die vorgeschlagene Möglichkeit. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei der Sonderpädagogik nicht um ein «Studienfach» handelt und schlagen vor, einen anderen Begriff, z. B. «Schwerpunkt Sonderpädagogik» zu verwenden. Dieser Schwerpunkt soll und kann Ausbildungsanteile in allen vier Ausbildungsbereichen, Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und berufspraktisches Studium enthalten (Vgl. Art. 13 Abs. 1 ARLD). Die im Rahmen dieses «Schwerpunkts Sonderpädagogik» erworbenen Studienleistungen, müssen an die Kreditpunkte für die entsprechenden Ausbildungsanteile angerechnet werden können (vgl. Art. 13 Abs. 3, Bst. a bis c ARLD). Wichtig ist aus Sicht von swissuniversities, dass den Hochschulen für die Umsetzung entsprechender Studienmodelle ein möglichst grosser Handlungsspielraum gewährt wird.

3. Soll beim Lehrdiplom für die Sekundarstufe I die Unterscheidung zwischen Schul- und Fremdsprache wieder eingeführt werden (Anpassung Anhang I (Fächerliste) des ARLD)?

Das Lernen in einer Fremdsprache unterscheidet sich stark vom Lernen in der Erstsprache. Entsprechend sind die (insbesondere didaktischen) Anforderungen an Lehrpersonen jeweils unterschiedlich. Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hatte swissuniversities die EDK ersucht zu prüfen, ob sie Richtlinien für die Ausbildung zum Unterrichten einer Schulsprache und einer Fremdsprache erlässt. In ihrer Antwort vom 10. Oktober 2022 hat die EDK erwidert, dass sie im neuen Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 bewusst auf die Unterscheidung von Schul- und Fremdsprache im Sinne einer Vereinfachung verzichtet habe, um insbesondere die interkantonale Mobilität der Lehrpersonen zu gewährleisten. Eine Differenzierung zwi-

¹ <https://www.swissuniversities.ch/themen/lehre-studium/weiterbildung/eckwerte-weiterbildung> (Stand: 19.02.2024)

² [Reglement_SHP-HFE_d\(2\).pdf](#)

schen Schul- und Fremdsprache sei auch im Hinblick auf die ausländische Diplomanerkennung nicht sinnvoll. Es stehe den Hochschulen jedoch frei, in ihren Studiengängen zwischen den unterschiedlichen Didaktiken zu unterscheiden.

swissuniversities ist nach wie vor der Überzeugung, dass der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen der Schulsprache und den Fremdsprachen problematisch ist. Das Lernen einer Fremdsprache unterscheidet sich stark vom Lernen der Erstsprache. Dementsprechend sind die (insbesondere didaktischen) Anforderungen an Lehrpersonen in beiden Fällen unterschiedlich. Ein Verzicht auf Fremdsprachendidaktik (inkl. der Auseinandersetzung mit den entsprechenden Forschungsergebnissen) in der Ausbildung von Fremdsprachenlehrpersonen dürfte zu einer Verringerung der Qualität des Fremdsprachenunterrichts führen.

swissuniversities spricht sich deshalb für die Wiedereinführung der Unterscheidung zwischen Schul- und Fremdsprache beim Lehrdiplom für die Sekundarstufe I aus. Dabei gilt es nach wie vor, wie von der EDK bereits im Schreiben vom 10. Oktober 2022 erwähnt, einer Inländerdiskriminierung entgegenzuwirken.

4. Gibt es weitere Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen im ARLD?

Per Schreiben vom 4. Mai 2023 war swissuniversities mit dem Anliegen an die EDK gelangt, Art. 9 Abs. 2 des Diplomanerkennungsreglements zu ergänzen. Wir danken Ihnen, dass Sie das Anliegen aufgenommen haben. swissuniversities begrüsst die vorgeschlagene Anpassung dieses Artikels.

Allerdings besteht die Problematik, dass Personen mit fachverwandtem Studienabschluss gegenüber Personen mit Studienabschluss eines MAR-Fachs bevorzugt werden. So muss bei der Fächerkombination Master Major Soziologie (kein MAR-Fach) und Minor Französisch der Major in Französisch nachgeholt werden, um Französisch für Maturitätsschulen belegen zu können. Dagegen ist mit Major Kunstgeschichte und Minor Französisch eine *fachverwandte* Zulassung (unter Auflagen) für Geschichte mit Zweifach Französisch möglich. Eine solche Ungleichheit bei den Zulassungsbedingungen sollte vermieden werden.

Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, ist es aus Sicht von swissuniversities wichtig, dass das ARLD so ausgestaltet wird, dass es für die Hochschulen einen Rahmen bietet, in der ihnen die nötige Autonomie gewährleistet, um die Qualität der Angebote sicherzustellen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bei Ihnen.
Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin